OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606535/2/JK/HUE

Datum:
Linz, 13. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.02.2024, GZ: BHLL/923100099779/23, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.02.2024, GZ: BHLL/923100099779/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 25.10.2023, 15:46 Uhr
Ort: C-Straße, von der
C-Straße kommend in Fahrtrichtung B1 Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass Sie während der Fahrt mehrere gesteuerte Fehlzündungen verursacht haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Im Wesentlichen wurde darin vorgebracht, dass beim gegenständlichen Fahrzeug (Neuwagen aus dem Jahr 2016) am 13.06.2023 kurz vor der gegenständlichen Kontrolle anlässlich einer § 57a-KFG-Überprüfung keine Mängel festgestellt worden seien. Nach der gegenständlichen Kontrolle seien von den Organen der öffentlichen Aufsicht die Kennzeichentafeln abgenommen worden, woraufhin das Kfz auf das videoüberwachte Areal der D__ verbracht worden sei. Von dort sei das Fahrzeug von Ing. E__ mittels Anhänger am 09.11.2023 direkt zur Kfz-Prüfstelle des Amtes der Oö. Landesregierung transportiert worden. Der dortige Prüfbericht (§ 56 KFG) habe lediglich leichte Mängel ergeben, wobei festgestellt worden sei, dass das Fahrzeug im Original-Zustand vorgeführt worden sei und den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspreche. Es sei zudem festgestellt worden, dass offensichtlich sowohl das originale Fahrwerk als auch die originale

Auspuffanlage verbaut gewesen seien und auch bezüglich Lärmentwicklung keine Auffälligkeiten festgestellt haben werden können. Aus diesem Grund seien die Kennzeichentafeln und das Fahrzeug dem Bf wieder ausgefolgt worden. Der Bf habe die Fehlzündungen nicht verursacht, da dies ein aktives rechtswidriges und bewusstes Handeln voraussetzen würde. Es seien zu keinem Zeitpunkt seit dem Ankauf Veränderungen und/oder Manipulationen am Kfz vorgenommen worden und befinde sich dieses nach wie vor im originalen Zustand. Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Einvernahme der beantragten Zeugen und eines Sachverständigen. Als Beilagen wurden der Beschwerde die Rechnung über den Autokauf, ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank für dieses Kfz sowie die beiden Überprüfungsgutachten angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe der PI Traun vom 26.10.2023 wurde hinsichtlich des Bf Anzeige wegen einer Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 erstattet, laut der sich am 25.10.2023 Beamte der PI Traun bei der F__ in C-Straße befunden und Standkontrollen durchgeführt hätten. Um 15:46 Uhr sei der PKW der Marke Ford mit dem Kennzeichen aaa (A) auf der C-Straße in Richtung B1 Linz gefahren. Bei der Kreuzung Leondingerstraße/B1 habe der Bf als Lenker dieses Fahrzeuges aufgrund von Rotlicht der G__ stehen bleiben müssen. In weiterer Folge habe er beim Wegfahren auf die B1 mit seinem PKW mehrere Fehlzündungen, die beide Beamten wahrnehmen haben können, verursacht. Die Beamten seien in den Streifenwagen gestiegen und dem Bf nachgefahren. Die Anhaltung des PKWs sei in H-Straße, erfolgt und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt worden.

Der Bf sei darüber informiert worden, dass aufgrund der gesteuerten Fehlzündungen die Kennzeichen abgenommen werden. Er habe angegeben, dass dies normal bei diesem Fahrzeug wäre. Der Bf sei aufgefordert worden, im Stand Gas zu geben. Während dieses Vorganges sei es erneut zu mehreren Fehlzündungen gekommen. Nach Rücksprache mit einem Lärmmessorgan aus I__ sei bei der PI Leonding eine Lärmmessung durchgeführt worden. Die Lärmmessung sei negativ verlaufen, jedoch hätten erneut Fehlzündungen festgestellt werden können. Vermutlich sei das Antilagsystem deaktiviert worden. Der Bf habe gegenüber einer der Polizeibeamtinnen angegeben, dass er das Auto im Jahr 2016 mit ca. 10 Kilometer gekauft und noch nie etwas daran verändert habe. Die Weiterfahrt sei bei der PI Leonding untersagt worden. Laut Anzeige habe der technische Zustand des gegenständlichen Fahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt. Als Beschreibung der Gefahr wurde in der Anzeige angeführt, dass der Bf während der Fahrt mit seinem PKW mehrere gesteuerte Fehlzündungen verursacht habe [Anzeige der PI Traun vom 26.10.2023, GZ: PAD/23/02212935/001/VStV].

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27.10.2023, GZ: BHLL/923100099779/23, wurde über den Bf gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) wegen einer Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 verhängt. Der Spruch dieser Strafverfügung ist gleichlautend mit dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses [Strafverfügung vom 27.10.2023, GZ: BHLL/923100099779/23].

Nach Einspruchserhebung wurde dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.11.2023 der gegenständliche Behördenakt zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt [Schreiben der belangten Behörde vom 28.11.2023, GZ: BHLL/923100099779/23].

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [Straferkenntnis vom 05.02.2024, GZ: BHLL/923100099779/23].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„§ 4. Allgemeines

[..]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so

kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.1.2. § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

§ 45 Abs 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[…]"

III.2.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/03010; 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs 2 KFG 1967 ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Indem die belangte Behörde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Verwirklichung sämtlicher sich aus § 4 Abs 2 KFG 1967 ergebenden Tatbestände vorwirft, ohne zu benennen, welches dieser Schutzgüter im vorliegenden Fall nun konkret beeinträchtigt wird, wird den Anforderungen des Konkretisierungsgebots des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumtion unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens reicht nach der vorab dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht aus (vgl. VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097).

III.2.2. Dieser Spruchmangel ist vom Landesverwaltungsgericht auch nicht sanierbar.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens iSd § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens iSd § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf

grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Dem Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.11.2023, somit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, zwar der gesamte Behördenakt insbesondere mit der Anzeige vom 26.10.2023, in der angeführt ist, dass der technische Zustand des gegenständlichen Fahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstelle, übermittelt, jedoch kann auch der Anzeige wiederum nicht entnommen werden, inwiefern durch die festgestellten Fehlzündungen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hervorgerufen wird. Als Beschreibung der Gefahr wurde in der Anzeige nur pauschal angeführt, dass der Bf während der Fahrt mit seinem PKW mehrere gesteuerte Fehlzündungen verursacht habe. Damit wird der Bf aber nicht in die Lage versetzt, auf den konkreten Tatvorwurf, nämlich in Hinblick auf die konkrete Gefährdungslage bezogene Beweise anzubieten und ist er andererseits nicht davor geschützt, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden. Auch kann das erkennende Gericht dem Bf nunmehr keine konkrete, durch die Fehlzündungen entstandene Gefahrenlage vorwerfen, da es damit dem Bf erstmalig einen anderen Vorwurf machen müsste und darüber hinaus zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt auch die Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Im Übrigen ist hinsichtlich der Fehlzündungen anzumerken, dass diese idR von einem lauten Knall begleitet werden, somit dadurch eine unzumutbare Belästigung durch Lärm verursacht wird. Relevant iZm Fehlzündungen wäre somit vielmehr eine übermäßige Lärmverursachung (und damit allenfalls eine Bestrafung nach § 134 Abs 3 KFG 1967) als das Vorliegen von Gefahren für den Lenker, für beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer. Dass der Bf durch gesteuerte Fehlzündungen übermäßig oder ungebührlich Lärm verursacht habe, wurde ihm jedoch im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgeworfen und wäre daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses diesbezüglich auch nicht korrigierbar. Es ergibt sich aber ohnehin aus der Anzeige zweifelsfrei, dass eine durchgeführte Lärmmessung negativ war.
Insgesamt war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.2.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner